

# Externes Rechnungswesen - Übungen

16. Mai 2000

## Aufgabe 8 (S. 115)

Auftrag 1: 1000 Packungen nur zusammengestellt !!!

→ keine Lieferung, kein Gefahrenübergang

→ keine Realisation bisher.

→ Bewertung nach dem Anschaffungswertprinzip (Anschaffungskosten / Herstellungskosten)

1000E1,48 € = 1480,- € als Fertigprodukt zu aktivieren.

Auftrag 2: 2000 packungen, Übergabe an Spediteur.

→ Leistung (Lieferung) erbracht.

- Gefahrenübergang auf Spediteur

- Realisationszeitpunkt gegeben.

→ Forderungen in Höhe von 27.000,- € sind zu aktivieren, da Gewinn realisiert.

Auftrag 3: 5000 Packungen auf Lager

→ keine Lieferung, kein Gefahrenübergang. Somit gilt das **Anschaffungswertprinzip**.

AK<sup>1</sup> / HK<sup>2</sup> als Wertobergrenze. 5.000E1,48€ = 7.400€ sind als Fertigprodukt zu aktivieren.

## Aufgabe 9: Bilanzansatz

Aufgabe a) Kauf Unternehmen für 2M<sup>3</sup>. Kaufpreis, Wert, 2,3M – 0,4M = 1,9M

**Verlustgeschäft** über 100.000 DM ?

**Nein** → Geschäfts- oder Firmenwert, z.B. Kundenstamm und ähnliche Werte, die nicht im Betriebsvermögen enthalten sind. („zukünftige Erwartungen“)

Der GOF<sup>4</sup> ist **kein VG**<sup>5</sup>, darf aber gem. §255 Abs. 4 HGB<sup>6</sup> aktiviert werden.

Kaufpreis > Reinvermögen<sup>7</sup>.

Wie verbuchen wir die 100.000g Verlust in den Folgejahren? – Wahlrecht:

- 1.) Abschreibung zu **100%** im Jahr des Zugangs (→ voll in GuV<sup>8</sup>)
- 2.) In den (vier) folgenden Jahren zu **mindestens 25%**
- 3.) Oder Abschreibung planmäßig über die **gesamte Nutzungsdauer**.

Aufgabe b) Kredit für dieses Projekt: 1,6M, 10% Zinsen, 4% Disagio.

Was machen wir mit dem Disagio? → Wahlrecht:

- Aufwand der Geldbeschaffungsperiode (GuV) oder
- Aktivierung des Disagios unter aktiven RAP<sup>9</sup> und dann Abschreibung über die Laufzeit des Darlehensvertrages.

**Zinsen** zählen zu den Aufwendungen der jeweiligen Periode.

---

<sup>1</sup> AK = Anschaffungskosten

<sup>2</sup> HK = Herstellungskosten

<sup>3</sup> M (Einheit) = Millionen €

<sup>4</sup> GOF = Geschäfts- oder Firmenwert

<sup>5</sup> VG = Vermögensgegenstand

<sup>6</sup> HGB = Handels-Gesetzbuch

<sup>7</sup> Reinvermögen = Vermögen minus Schulden

<sup>8</sup> GuV = Gewinn – und Verlustrechnung

<sup>9</sup> RAP = Rechnungsabgrenzungsposten (d.h. Verteilung auf mehrere Bilanzjahre)

Aufgabe c) Jahresabschluss der Holzer-AG: Beteiligung von 6 Mio. zu pari = 2M€

**§271 Abs. I Satz 3 HGB:** bei **mehr als 20% Beteiligung** an einem Unternehmen haben wir eine „Beteiligungsvermutung“, d.h. es wird angenommen, dass wir nicht nur spekulieren wollen, sondern weitere Geschäftsbeziehungen unterhalten wollen.

Jahresabschluss der Vertriebs-AG:

Fallen **Gründungskosten** an?

§248 I: Gründungskosten dürfen nicht bilanziert werden. (Gründungskosten sind z.B. Kosten für Notar, Aktienaussgabe, Verkaufsprospekte (für Aktien), und ähnliches.)

Aufwendungen der Ingangsetzung des Geschäftsbetriebs (§269 HGB):

Aufwendungen sind der Ingangsetzungsphase zuzuordnen. Diese sind jedoch nicht bilanzierungsfähig, da keine VG's.

Für **Ingangsetzungsaufwendungen** gibt es also ein Ansatzwahlrecht (Bilanzierungshilfe).

In diesem Fall:

Löhne und Gehälter: 140.000 €

Werbefeldzug: 30.000 €

---

170.000 €

Behandlung in Folgejahren: Abschreibung zu mindestens 25% (gemäß §282 HGB)

GRUND HIERFÜR: Anlaufkosten stellen so keinen Verlust im ersten Jahr dar. Somit wird eine Überschuldung und auch die Einberufung einer Sondern-Hauptversammlung vermieden. Allerdings liegt bei Inanspruchnahme dieser Bilanzierungshilfe eine Ausschüttungssperre in gleicher Höhe vor. (Diesen mehr ausgewiesenen Gewinn können wir also nicht aus dem Unternehmen ziehen.)

*FRAGE: Unterschied Bilanzierungshilfe und Rechnungsabgrenzungsposten?*

## **Aufgabe 10 (S. 116):**

§255 HGB: Anschaffungskosten, Anschaffungsnebenkosten, ...

Was sind Anschaffungskosten?

- Aufwendungen, die benötigt werden um den
- Vermögensgegenstandes zu **erwerben** und ihn in einen
  - betriebsbereiten **Zustand zu versetzen**,
  - soweit die Aufwendungen dem VG **einzelnen zurechenbar** sind und
  - zum **Anschaffungsvorgang** zählen.

Anschaffungspreis: **NETTO!!!**

- Anschaffungspreisminderungen (Rabatte, Skonti,...)
  - + Anschaffungsnebenkosten (Transportversicherung, ...)
  - + nachträgliche Anschaffungskosten
- 
- = Anschaffungskosten. (nur Nettopreise!)

(a)	Installation	25.000	Anschaffungsnebenkosten der EDV-Anlage
(b)	Sicherheitsvorrichtungen	76.000: NO	Anschaffungskosten eines selbständigen VG oder aber nachträgliche HK <sup>10</sup> des Betriebsgebäudes.
(c)	Software (selbst erstellt)	13.000: NO	Unentgeltlich erworbener immaterieller VG des AV <sup>11</sup> → <b>Bilanzierungsverbot.</b>
(d)	Software (erworben)	75.000: NO	AK <sup>12</sup> eines selbständigen VG's
(e)	Verkabelung	18.000	ANK <sup>13</sup> (Versetzung in einen betriebsbereiten Zustand)

<sup>10</sup> HK = Herstellungskosten

<sup>11</sup> AV = Anlagevermögen

<sup>12</sup> AK = Anschaffungskosten

<sup>13</sup> ANK = Anschaffungsnebenkosten

(f)	Mitarbeitereinarbeitung	10.000: NO	Aufwand der Peiode.

Gesamt: 1M + 25K + 18K = 1.043.000 €

23. Mai 2000 - Übung

## Aufgabe 11: Rückstellungen

Vgl. Skript S. 45: Rückstellungen nach HGB

Gewährleistung → mit rechtlichem Anspruch

- **40.000**: sicher hinsichtlich Anfall (Grund) und Höhe → Verbindlichkeit der Y-AG.
- **5.500** keine Aufwands-Rückstellung, da keine Verpflichtung gegenüber sich selbst vorliegt, sondern
  - 1.) Verpflichtung gegenüber Dritten
  - 2.) Grund und Höhe sind ungewiß
  - 3.) Drohende Inanspruchnahme?
    - hinreichend sicher, da durcuaus denkbar ist, dass Y-AG unterliegt.
  - 4.) Zukünftige wirtschaftliche Belastung mit Grund in abgelaufener Periode (Gewährleistungsvertrag)
    - Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gegeben
    - Rückstellungspflicht in Höhe von 5.500 DM.

### b) 9.000 DM Garantie-Rückstellung?

- 1.) Verpflichtung gegenüber Dritten → Kunden
- 2.) Grund und Höhe sind ungewiß → Schätzung liegt vor!
- 3.) Heinreichend sicher? → ja, da erfahrungsgemäß Garantieansprüche eintreten
- 4.) Zukünftige wirtschaftliche Belastung mit Grund in der abgelaufenen Periode
  - Rückstellungspflicht für 9.000 DM (Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten)

### c) Reparatur einer Maschine, dringend nötig, wegen Liquiditätsproblemen Verschiebung auf Sommer. Instandhaltungs-Rückstellung:

30.000 DM: Verpflichtung gegenüber Dritten ? → NEIN!

→ Es liegt Verpflichtung gegenüber sich selbst vor → Aufwands-RSt.

Instandhaltungs-RSt. Nach §249 I S.2 Nr. 1

- dem abgelaufenen Geschäftsjahr (19x0) zuzuordnen, da dort Instandhaltung unterlassen wurde = in 19x0 wirtschaftlich verursacht.
- Nachholung aber erst im Sommer (d.h. in den Monaten 4-12 des Folgejahres 19x1) → §29 Abs. 1 S. 3
  - Wenn wir es nicht in den Monaten 1-3 machen, haben wir keine Rückstellungspflicht, sondern ein Rückstellungswahlrecht.

## Aufgabe 12:

Rechnungsabgrenzung nach Handelsrecht (Skipt S. 47)

a)

Welcher Periode ist diese Zahlung zuzuordnen?

Einzahlung ist erfolgt (19x0), aber Ertrag der Folgeperiode (19x1)

= passiver Rap (§250 II HGB)

b)

Rückstellung für KSt. – Nachzahlung?

Betrag und Fälligkeit

- c) Maschine in 19x0 reparaturbedürftig. Reparatur für kommenden Sommer vorgesehen.
- keine Verpflichtung gegenüber Dritten
  - Instandsetzungsmaßnahme
  - Im abgelaufenen Geschäftsjahr verursacht und erforderlich, erst im Folgejahr durchgeführt.
  - → Aufwands-Rst. Für Instandhaltung gemäß §249 I S. 3 HGB ist ein Wahlrecht gegeben.
- **Nichtpassivierung** ist korrekt!

- d)
- Absicht, in 19x1 Südamerikageschäft zu erweitern → hohes Wechselkursrisiko!
- Ist eine Rückstellung möglich? (§249)
- ungewisse Verbindlichkeit?: NEIN, keine drohende Verpflichtung!
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften? → NEIN, da überhaupt kein Geschäft abgeschlossen!
- genau umschriebene Aufwendungen?
1. Aufwendungen nach Ihrer Art genau umschrieben
  2. Aufwendungen sind so gut wie sicher, d.h. es muß eine ensthafte Absicht / konkrete Planung bestehen.
  3. Aufwendungen bezüglich der Höhe und des Eintitts unbestimmt
  4. Aufwendungen müssen dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zurechenbar sein.
- FAZIT: → keine Rückstellungsbildung möglich.

### Aufgabe 16: Abschreibungspläne

Maschine: Kauf x1 55.000, 10.000 Errichtungskosten, 5.000 Verkauf in x5,

Abschreibungsvolumen: DM 55.000 / 10.000 – 5.000 = 60.000 auf 5 Jahre = **60.000 DM**

Vereinfachung gemäß Abschnitt 44 Absatz 2 S. 3 EstR:

- Halbe Jahresabschreibung: wenn in Monat 7-12
- Volle Jahresabschreibung: wenn in Monat 1-6

1. lineare Abschreibung:  $60.000 / 5 = 12.000$  → **gleicher Abschreibungsbetrag**

	Abschreibungsbetrag	Restbuchwert
		<b>65.000</b>
31.12.01	12.000	53.000
31.12.02	12.000	41.000
31.12.03	12.000	29.000
31.12.04	12.000	17.000
31.12.05	12.000	<b>5.000</b>

2. 30%-ig geometrisch-degressive Abschreibung → **gleicher Abschreibungsprozentsatz**  
(! Steuerlich zulässiger Höchstsatz: min (30% , 3-faches des linearen Abschreibungsbetrages)

jedes Jahr 30%:

		65.000,00 DM
31.12.01	19.500,00 DM	45.500,00 DM
31.12.02	13.650,00 DM	31.850,00 DM
31.12.03	9.555,00 DM	22.295,00 DM
31.12.04	6.688,50 DM	15.606,50 DM
31.12.05	4.681,95 DM	10.924,55 DM

im letzten Jahr schreiben wir jedoch so viel mehr ab, dass wir genau auf 5.000 DM kommen!

### 3. digitale Abschreibung:

handelsrechtlich zulässig, aber nicht steuerrechtlich.

Allgemeine Formel:

Abschreibungsbetrag pro Jahr = Anschaffungskosten<sup>14</sup> / Summe aller Jahre \* ( Nutzungsdauer – Jahr der Abschreibung + 1)

Hier:  $60.000 / (1+2+3+4+5) = 60.000 / 15 = 4.000$

Abschreibungsplan:

	Abschr. Jahr X	RBW
		65.000,00 DM
31.12.01 5 * 4000	20.000,00 DM	45.000,00 DM
31.12.02 4 * 4000	16.000,00 DM	29.000,00 DM
31.12.03 3 * 4000	12.000,00 DM	17.000,00 DM
31.12.04 2 * 4000	8.000,00 DM	9.000,00 DM
31.12.05 1 * 4000	4.000,00 DM	5.000,00 DM

## Aufgabe 17

a)

19x2: Anschaffung

19x3: außerplanmäßige Abschreibung

19x4 31.12. Bilanzwert: 112.000

Abschreibung degressiv (20%)

Schrotterlös 0,- DM

Ziel: so viel wie möglich abschreiben.

1. Möglichkeit: geometrisch-degressive Abschreibung mit 20% vom RBW

Abschreibungsplan: 19x5 – 19x9:

	Abschr. Jahr X	RBW
31.12.01		
31.12.02		
31.12.03 Extra +20.000		
31.12.04		<b>112.000,00 DM</b>
31.12.05	22.400,00 DM	89.600,00 DM
31.12.06	17.920,00 DM	71.680,00 DM
31.12.07	14.336,00 DM	57.344,00 DM
31.12.08	11.468,80 DM	45.875,20 DM
31.12.09 Rest-Abschr.	45.875,20 DM	- <b>DM</b>

<sup>14</sup> bzw. Herstellungskosten

2. Möglichkeit: lineare Abschreibung, Wechsel zur linearen in x5:

	<b>Abschr. Jahr X</b>	<b>RBW</b>
31.12.01		
31.12.02		
31.12.03 Extra +20.000		
31.12.04		<b>112.000,00 DM</b>
31.12.05	22.400,00 DM	89.600,00 DM
31.12.06	22.400,00 DM	67.200,00 DM
31.12.07	22.400,00 DM	44.800,00 DM
31.12.08	22.400,00 DM	22.400,00 DM
31.12.09 Rest-Abschr.	22.400,00 DM	- DM

---

Vorlesung fehlt !!!!!!!!!!!!!

---

20.06.2000

### **Aufgabe 13: Latente Steuern**

Latente Steuern: Angleichung der Handels-Bilanz an die Steuer-Bilanz

B3)

19x0: HD-Gewinn > STD-Gewinn (aktivierung der HD: 100.000)

C): wie sieht es in den Folgejahren aus?

#### **Fall b1)**

19x1: In HB keine Auswirkung Abschreibung 3 in StB Abschreibung

→ HB Gewinn > StB Gewinn

Unterschiedsbetrag:  $500 + 3.333m33 = 3833,33$

→ Auflösung des akt. Steuerabgrenzungsgesetzes:  $3833,33 * 0,5 = 1916,67$

**Fall b2)** → es ergeben sich keine Auswirkungen mehr

#### **Fall b3)**

In 19x1:

In HB: Abschreiben  $\frac{1}{4}$

In StB: keine Auswirkungen mehr.

Unterschiedsbetrag:  $100.000E \frac{1}{4} = 25.000 DM$

→ es werden also mehr Steuern gezahlt als handelsrechtlich richtig wäre.

→ Auflösung der Rückstellung für latente Steuern'

$25.000 E 0,5 ? 12.500$

Rückstellung für latente Steuern beträgt nur noch  $50.000 - 12.500 = 37.500 DM$ .

Buchungssatz: Rückstellung für latente Steuern an lat. Steuerertrag 12.500,-

## Aufgabe 18: Bewertung von Finanzanlagevermögen

AUSARBEITEN !!!!

Infos in HGB §253 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3 :  
Nicht stichtagsbezogene Werte sind irrelevant!

Anschaffung von Wertpapieren:

<u>Datum</u>	<u>Wert</u>	<u>bilanzierbarer Wert</u>
3.8.x3	360,-	Anschaffungskosten (360,-)
31.12.x3	380,-	→ höchstens Anschaffungskosten 360,-
31.12.x4	296,-	→ Fall 1: dauernde Wertminderung: Abschreibungsgebot Fall 2: voraussichtlich nicht dauerhafte Wertminderung: Personen-Gesellschaften: Wahlrecht Kapital-Gesellschaften: Wahlrecht bei Finanzanlagevermögen Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert: 296,- Wertbeibehaltung: 360,-
31.12.x5	320,-	§253 Abs. 5 HGB: Personen-Gesellschaften: Beibehaltungs-Wahlrecht: (296,-, Zwischenwert oder 320,-) Kapital-Gesellschaften: Zuschreibungspflicht gem. §280 Abs.1 HGB. (320,-) <i>!! Zuschreibungspflicht nur bis maximal den Anschaffungskosten !!!</i> FALL2: jetzt MUSS ich abschreiben, da 2 Jahre vorbei sind; dann ist es nicht mehr vorübergehend. (→ 320,-)
31.12.x6	380,-	FALL1: vorher 296,- oder 320,- PersG: darf zuschreiben bis maximal Anschaffungskosten KapG: MUSS zuschreiben auf Anschaffungskosten Fall 2: vorher 320: PersG: Beibehaltung 320,-, oder Zuschreibung auf 360,- KapG: Zuschreibungspflicht auf 360,-

## Aufgabe 19: Bewertung im Anlagevermögen

Restbuchwert in 19x5: AK vermindert um planmäßige Abschreibungen (war gleichmäßig)

Restbuchwert in 19x5:  $500.000 - 5 * 50.000 = 250.000$

Aufgrund technischer Überholung noch zulässiger Wert?

Prüfen, ob dauerhafte Wertminderung vorliegt?

Wenn ja → dann Abschreiben auf den niedrigen beizulegenden Wert

Beizulegender Wert ?

→ nicht definiert im Gesetz

→ ableiten aus Hilfwerten

Hilfwerte können sein:

- a) Wiederbeschaffungswert (Beschaffungsmarkt)
  - a. Wiederbeschaffungszeitwert
  - b. Wiederbeschaffungsneuwert
- b) Einzelveräußerungspreis (Absatzmarkt)
- c) Ertragswert

Handelsrechtlich ist der beizulegende Wert nicht eindeutig festgelegt:

Gegenstände aus ...	Maßgeblicher Markt	Wert ist abzuleiten aus ...
Vorratsvermögen	Beschaffungsmarkt	Wiederbeschaffungspreis
Abnutzbares Anlagevermögen	Beschaffungsmarkt	Fortgeschriebene Wiederbeschaffungspreise
Fertige / unfertige Erzeugnisse	Absatzmarkt	Vorauss. Nettoverkaufspreise

Economia 5000 → Wiederbeschaffungswert relevant.

→ Wiederbeschaffungszeitwert: unbekannt!

→ Wiederbeschaffungsnennwert:

Nachfolgemodell Economia 5000 plus: DM 400.000, 10% leistungsfähiger.

zeitliche Vergleichbarkeit: diese ist nach 5 Jahren (10 Jahre Abschreibung) noch 200.000 wert.

Inhaltliche Vergleichbarkeit: neue Anlage kann 10% mehr also Beilegungswert 180.000

Vorher war unsere Anlage 250.000 wert; nach vergleich mit der Econimia 5000 plus setzen wir jetzt also nur noch 180.000 an; ergibt eine außerplanmäßige Abschreibung im Wert von 70.000,-.

Nach §253 Abs. 4 HGB kann man auch noch weiter abschreiben auf den Wert, den der Gutachter auch vernünftiger handelsrechtlicher Beurteilung gefunden hat.

## Aufgabe 20:

HGB §255 I :

Betriebs- und Geschäftsausstattung: **DV-Anlage**

Anschaffungspreis	100.000
Preisnachlass	-10.000
Speichererweiterung	4.500
Anschaffungsnebenkosten (Berater)	7.500
<b>Anschaffungskosten</b>	<b>102.000</b>

\*0,8 (volle Jahresabschreib) 81.600 Buchwert zum 31.12.01

Betriebs- und Geschäftsausstattung: **Möbel** (→ eigenständiger Vermögensgegenstand)

35.000 \* 0,8 = 28.000

Restliche Ausgaben:

Transport: = Gemeinkosten	320,-
Fremdkapitalzinsen:	4000,-
Versicherungspämie:	1000,-
Reparaturkosten:	3000,-
Gehören nicht zum Anschaffungsvorgang	

DV-Literatur: 800,-

Ansatzwahlrecht für GWG's (alles kleiner 800 DM)

Sämtliche Positionen sind Aufwand der Periode und gehen in die GuV ein.



27.06.2000

## Aufgabe 21

Bewertungskonzeption im Umlaufvermögen

### Niederstwertprinzip:

- gemildetes Niederstwertprinzip im Anlagevermögen:
  - o Pflicht zur außerplanmäßigen Abschreibung besteht nur bei einer dauerhaften Wertminderung, ansonsten Wahlrecht .
- strenges Niederstwertprinzip im Umlaufvermögen: niedrigster Wert von
  - o AK / HK
  - o Börsen- / Marktpreis
  - o beizulegender Wert

### Ermittlung des beizulegenden Wertes:

- bei fertigen Erzeugnissen ist die Absatzmarktorientierung oder sonstige Verwertungsorientierung geboten
- **verlustfreie Bewertung !:**  
Aufgrund der Ansatzpflicht des niedrigeren Wertes müssen die nach dem Absatzstichtag drohenden negativen Erfolgsbeiträge vorweggenommen werden.
- **BEDINGUNG:** Geschäft ist insgesamt verlustbringend. Bloße Minderung eines entstehenden Gewinns reicht nicht aus!

Vom vorsichtig geschätzten Absatzpreis werden noch alle bis zum Absatzzeitpunkt anfallenden Aufwendungen abgesetzt.

Beispiel Sportwagen (aus älterer Aufgabe?):

AK: 20.000,- Einstandspreis im Juli x7.

Börsen- / Marktpreis existiert nicht. Beizulegender Wert:

18.000,-: Preis am Absatzmarkt für Sportversion des Modells

- 500,-: Aufwendungen, um Auto verkaufbar zu machen.

---

17.500,- am 31.12.x7

### Orientierung am Beschaffungsmarkt / Absatzmarkt:

- 1.) Bedarfsmarktorientierte Bewertung:
  - a. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
  - b. unfertige und fertige Erzeugnisse, somit auch Fremdbezug möglich.
- 2.) Absatzmarktoientierte Bewertung:
  - a. unfertige und fertige Erzeugnisse, wenn **kein Fremdbezug** möglich.
  - b. Überstände an RHB (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen)
- 3.) Beschaffungs- und Absatzmarktorientierte Bewertung:
  - a. Handelswaren
  - b. Überstände an fertigen und unfertigen Erzeugnissen.

## Aufgabe 22

Bilanzierung zum 31.12.x3:

Beizulegender Wert bei verlustfreier Bewertung:

Verlust = Erlös – HK (500 – 700 = -200)

200 DM sind als Verlust zu berücksichtigen, d.h. außerplanmäßige Abschreibung von HK vornehmen.

$(700 \text{ DM} - 200 \text{ DM}) \cdot 100 \text{ Maschinen} = 50.000 \text{ DM}$

b.) *Verbesserung der Maschine für DM 200,-*

Bilanzierung zum 31.12.x3: Beizulegender Wert bei verlustfreier Bewertung

Erlös	800,-
- HK	-700,-
- Zusatzkosten	-200
<hr/>	
Verlust	-100 (jetzt nur noch, statt 200,-)

→ d.h. es müsste abgeschrieben werden auf  $700 - 100 = 600$

ABER: derzeitiger Wertansatz aus a) ist 500 DM.

Da  $500 < 600$  → es braucht nicht weiter abgeschrieben werden.

Frage: müsste nicht wieder zugeschrieben werden? Zuschreibung:

1. Fall: Kapitalgesellschaft: nach neuer Rechtslage ist eine Wertbeibehaltung über §280 II HGB nicht mehr möglich, → Wertaufholung gem. §280 I HGB.
2. Fall: Nicht-Kapitalgesellschaften: Wertbeibehaltung gem. §253 II HGB möglich.

c.) *in x4: Umrüstung nun wertlos, neuer Wert der Maschinen: 1.500 DM, noch 10 Maschinen.*

Bilanzansatz (bei Zuschreibung aus b):

Bilanzwert 31.12.x3:	600 DM
Zuschreibung (Grund der Abschreibung weggefallen):	+ 100 DM
Mittlerweile angefallene Herstellungskosten	+ 200
<hr/>	
Bilanzansatz pro Maschine	900 DM

(keine Zuschreibung auf Verkaufswert: Realisation erst bei Verkauf! Nur auf alten Wert zuschreiben!)

$900 \cdot 10 = 9.000 \text{ DM}$ : Bilanzansatz 31.12.x4

50 DM nicht antizipieren! → kein Verlust gegeben, sondern es wird nur der zukünftige „Gewinn“ gemindert. → 50 DM sind keine HK, da sie erst in x5 anfallen.

Oder falls Wertbeibehaltung in b) gewählt wurde (PersG):  $6.000 \text{ DM} + \text{mittlerweile angefallene nachträgliche HK } 2.000,- = 8.000,- \text{ DM}$ . → Bilanzansatz: 31.12.x4

## Aufgabe 23

a)

Anschaffungswertprinzip:

300 KFZ: HK = 3.500.000 DM (→ Wertobergrenze!)

**Typ B** (100 bestellte Fahrzeuge): HK = 1.200.000 DM (12.000 \* 100)

In 19x1 nur noch zu 60% der HK verkaufbar.

→ 100 Fahrzeuge abschreiben auf  $1.200.000 * 60\% = \mathbf{720.000\ DM}$  (Bilanzwert 31.12.x0)

**Typ A** (200 Fahrzeuge): HK = 11.500 \* 200 = **2.300.000 DM**

Einschätzung der Werbeabteilung der zukünftigen Marktsituation ist kein Abschreibungsgrund !!!!  
(zu unsicher)

→ Gesamte HK = 2.300.000 DM + 720.000 DM = **3.020.000 DM** für fertige Erzeugnisse.

b)

Ausstehende Forderungen → keine Verlustantizipation (zu unsicher).im Sinne des Imparitätspinzips, da nicht hinreichend sicher ist, dass es überhaupt zu einem Foderungsausfall kommen wid.

→ Zeitungsnotiz in der russischen Presse reicht als objektiver Maßstab für die pflichtmäßige Anwendung des strengen Niederwertprinzips nicht aus. (grobe Regel: **Wahrscheinlichkeit > 50%**)

c)

Alubleche: Anschaffungskosten 300.000

Das strenge Niederwertprinzip kommt nicht in Betracht, da am Bilanzstichtag eine Wertminderung nicht eingetreten ist. ABER: Abschreibung auf den nahen Zukunftswert gemäß §253 Abs. 3 Satz 3 möglich, sofern in der nächsten Zukunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ein Wertrückgang aufgrund von (zyklischen / saisonalen) Wertschwankungen u erwarten ist.

Laut Aufgabenstellung nicht rein subjektive Einschätzung von Wertschwankungen, sondern von fachkundiger externer Seite.

→ Bilanzansatz zum 31.12.x0: 200.000 DM.

d)

OHG = Nicht-Kapitalgesellschaft, ( KG = Kapitalgesellschaft).

Gemäß §253 II HGB sind Abschreibungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zulässig.

Bewertung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung: Als eine solche ist die Antizipation der Marktsättigung in Höhe von 20% anzusehen.

(als OHG dürfen wir also wegen der Marktsättigung abschreiben, als KG nicht!) :

$$\begin{array}{r}
 2.300.000 * 0,8 = 1. 840.000 \text{ DM (Typ A)} \\
 + \quad 720.000 \text{ DM (Typ B) (hier ändert sich nichts)} \\
 \hline
 = 2.560.000 \text{ DM}
 \end{array}$$

GRUND: Als PersG habe nur ich selbst einen Verlust, das ist OK. Als KapG hätten auch die Aktionäre einen Verlust! Das darf nicht sein auf Grund einer „lapidaren Einschätzung“.

## Aufgabe 24

a)

digitale Abschreibung: 7 Jahre: insgesamt gibt es  $7+6+5+4+3+2+1 = 28$  Einheiten.  
AK 2800 / 28 = 100 DM.

In x8 zu verrechnen:  $7 * 100 = 700,-$  DM

In x9 zu verrechnen:  $6 * 100 = 600,-$  DM

In 10 zu verrechnen:  $5 * 100 = 500,-$  DM

In 11 zu verrechnen:  $4 * 100 = 400,-$  DM

In 12 zu verrechnen:  $3 * 100 = 300,-$  DM

In 13 zu verrechnen:  $2 * 100 = 200,-$  DM

In 14 zu verrechnen:  $1 * 100 = 100,-$  DM

→ Restbuchwert Ende x9:  $2.800,- - 700 - 600 = 1.500,-$

b)

welcher Wertansatz? fortgeführte AK oder niedrigerer Wert i.H.v. 3.500 DM?

(Anlagevermögen: wir müssen nicht abschreiben, Umlaufvermögen: wir müssen auch abschreiben, wenn nur kurzfristige Wertminderung!)

→ hier Anlagevermögen.

Beträgt die Wertminderung des AV-Gegenstands **mehr** als die  **Hälfte der Restnutzungsdauer**, d.h. erreichen die planmäßig (fortgeführten) AK den beizulegenden niedrigeren Wert erst nach der Hälfte der Restnutzungsdauer (Rest-ND), so handelt es sich um eine dauerhafte Wertminderung (WeMi).

→ dann eine **Abschreibungspflicht** gegeben.

Rechner ist über Gelegenheitsanzeige für 3.500 DM objektiv erwerbbar → Wiederbeschaffungszeitwert als Konkretisierung des beizulegenden Wertes.

c)

Vermögensgegenstand (VG), da selbstständig und einzeln verwertbar → grundsätzlich Ansatzpflicht.

→ !!! Maßgeblich ist das **wirtschaftliche Eigentum**, nicht was juristische!

→ **Aktivierung** zu 18.000 abzüglich halber Jahresabschreibung (da im 2. Halbjahr angeschafft)

## BWL Externes ReWe – Anmerkungen zu den Aufgaben

### Aufgabe 8: Realisationszeitpunkt bei Lieferung:

- () Bilanzierung erst bei Übergabe der Ware
- () Aktivierung nur nach Herstellungskosten
- **Imparitätsprinzip**: zukünftige Verluste verbuchen, sobald absehbar!

### Aufgabe 9: Bilanzansatz

- Kaufpreis Geschäft größer Vermögen Geschäft: Rest „GoF<sup>15</sup>“  
kein Vermögensgegenstand, aber **aktivierbar** !! (§255.4)
- Diesen **GoF**: abschreiben sofort / über 4 Jahre / über ganze Nutzungsdauer
- **Disagio**: entweder direkt Aufwand oder abschreiben (aktiver RAP)
- **Zinsen**: Aufwand der jeweiligen Periode.
- **Beitteilung > 20 %** → nicht nur Spekulation, sondern echte Beteiligung. (§275.1)
- **Gründungskosten**: kein VG für Bilanz !! (§248.1)
- **Bilanzierungshilfe**: Ingangsetzungskosten aktivierbar, Abschr. >25% (§269, §282)

### Aufgabe 10: Bilanzansatz

Was darf aktiviert werden ?

**JA**: Alle Kosten zu **Erwerb, Inbetriebnahme**, wenn einzeln zurechenbar!

(Installation, Fundament, Zubehör)

**NEIN**: was nicht direkt zum VG gehört

(Sicherheitsvorrichtungen, Software, Schulung, ...)

(selbst erstellte Software: darf gar nicht aktiviert werden, gekaufte Software: als eigene VG)

### Aufgabe 11: Bilanzansatz / Rückstellungen

**3 Arten von Rückstellungen**: (§249) Rückstellungen für ... (gegenüber Dritten, Höhe ungewiss!)

- ... ungewisse **Verbindlichkeiten** (z.B. Rechtsstreit, Garantie)
- ... drohende **Verluste** aus schwebenden Geschäften
- ... **Aufwendungen** im Folgejahr (MUSS bei Monat 1-3, KANN bei Monat 4-9)  
(z.B. aufgeschobene Reparatur)

!!! Wenn Höhe und Grund sicher sind, ist es **Verbindlichkeit**, nicht Rückstellung !!!

### Aufgabe 12: Rückstellungen und verwandte Geschäftsvorfälle

**Passiver RAP**: Zahlung 1 Periode zu früh erhalten. (§250.2)

Wechselkursrisiken von möglichen zukünftigen Geschäften: **keine Rückstellung** möglich !!!

### Aufgabe 13: Latente Steuern

Latente Steuern: Unterschied zwischen Steuern der Handels- und Steuerbilanz.

In StB: **Disagio** und **GoF** muss aktiviert werden

In StB: Keine **Bilanzierungshilfe** bei Geschäfts-Erweiterung !!

---

<sup>15</sup> GoF = Geschäfts- oder Firmenwert.

## Aufgabe 16: Abschreibungen

**Linear** (immer gleicher Betrag)

**Geometrisch-degressiv** (immer gleicher Prozentsatz, max. 30% bzw. max. 3\*linearer Wert)

**Digital**: 10 Jahre: Jahr 1 Wertung 10, ...., Jahr 10 Wertung 1. Anteile entsprechend verteilen.

## Aufgabe 17: Abschreibungsverfahren

s. 16

## Aufgabe 18: Bewertung von Finanzanlagevermögen:

	KapG	PersG
Minderung dauerhaft: (nach 2 Jahren!):	<b>MUSS</b>	<b>MUSS</b>
Minderung vorübergehend	<b>DARF</b> (MUSS bei nicht FinanzV)	<b>DARF</b>
<b>MEHRUNG</b>	<b>MUSS</b>	<b>DARF</b>

!! Zuschreibung maximal auf Anschaffungswert !!

## Aufgabe 19: Bewertung von Anlagevermögen

**Vorratsvermögen** → Wiederbeschaffungspreis

**AnlageV.abnutzbar** → Fortgeschriebener Wiederbeschaffungspreis

**Erzeugnisse** → vorr. Verkaufspreise

Wenn Wiederbeschaffung nicht möglich: Vergleich mit beschaffbarem Modell und „Ausgleichrechnung“. → **Wiederbeschaffungsnennwert**

## Aufgabe 20: Aktivierung

GWG's bis 800 DM direkt abschreibbar. Ansonsten siehe vorher.

## Aufgabe 21 / 22 / 23: Bewertung von Umlaufvermögen

### Wertminderungen:

ANLAGEVERMÖGEN: Abschreibungspflicht nur bei dauerhafter Wertminderung,

UMLAUFVERMÖGEN: min (Kaufpreis / Herstellungspreis, Marktpreis)

Ggf. werden zusätzliche Aufwendungen noch vom Wert abgezogen.

! Keine Wertminderung, wenn nur Gewinn kleiner wird, sondern wenn echt Verlust droht !

**Werteinschätzungen:** muss fachkundiger Gutachter sein!

**KapG:** Forderung abschreiben: nur wenn **Wahrscheinlichkeit > 50 %**

**PersG:** Abschreiben nach „vernünftiger kaufmännischer Beurteilung möglich)

! zukünftig Wertverlust zu erwarten (zyklisch) (durch fachkundigen) → Abschreibung möglich.

## Aufgabe 24: Ansatz und Bewertung

Bilanzierung: **Wirtschaftlicher** Besitz ist wichtig, nicht **juristischer** Besitz.

## Aufgabe 26: Bilanz

?: Beteiligungen: >20%: Anlagevermögen, <20%: Umlaufvermögen. (?)

## Aufgabe 31: Ergebnisrechnung (Skript S. 73)

Ausweis des Eigenkapitals ....

Wir schauen auf die Passivseite der Bilanz, in den Posten „Eigenkapital, Punkt IV“: dieser ist:

- **IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag, V. Jahresüberschuss** → ... **ohne Gewinnverwendung**
- **IV. Bilanzgewinn**: → ... **mit teilweiser Gewinnverwendung**  
was haben wir getan? → **Jahresüberschuss** um **G./Verlustvortrag** korrigiert und dann auf **Gewinnrücklagen** verteilt: (s.u.), Rücklage für Aktien vom eigenen Unternehmen, ggf. satzungsmäßige + andere Rücklagen. → Übrig bleibt „**Bilanzgewinn**“ (Rest des **Jahresüberschuss** bleibt im **Bilanzgewinn**)
- **IV. Gewinnvortrag**, kein V. vorhanden: → ... **vollständiger Gewinnverwendung**:  
Bilanzgewinn verteilt auf „andere Verbindlichkeiten“, „Gewinnvortrag“ und „Verbindlichkeiten“.

MERKE:

- 5% des Jahresüberschusses (mit Vortrag?) muss als Gewinnrücklage eingestellt werden.
- Eigene Anteile: auch als Rücklage einstellen!
- Diese beiden vom Jahresüberschuss (Akt - Pass) abziehen, dann hat man den Bilanzgewinn → in Bilanz eintragen → Bilanz ausgeglichen.

Was ist das Betriebsergebnis? → das Ergebnis vom Betrieb.

IN der GuV alle Beträge, die mit dem Betrieb zu tun haben (nicht Beteiligungen / Aktien, Zinsen etc.) = Rohergebnis – Vertrieb – Verwaltung – sonst. Betr. Aufw.

Was ist das Rohergebnis ?

Umsatzerlöse – HK + sonstige betriebliche Erträge

Kleine + Mittlere KapG → dürfen unter **Rohergebnis** zusammenfassen

Kleine KapG: braucht „Außerordentliche Erträge / Aufwendungen“ nicht aufzuschlüsseln.

## Größeneinteilungen der Kapitalgesellschaften

1.) Rufnummer der Polizei durch

Größeneinteilungen der Kapitalgesellschaften

- 1.) Rufnummer der Polizei (**110**) **durch 4** → max. Umsatzerlöse **mittlere** KapG (27,5 Mio. €)
- 2.) → noch mal **durch 4**: max. Umsatzerlöse **kleine** KapG
- 3.) beide Werte **durch 2**: jeweils max. Bilanzsumme.
- 4.) Maximale Mitarbeiterzahlen: 250, 50.

(Maximalwerte für PersG mit nichtstrenger Bilanz: 5000 Arbeiter, 250 Mio. Umsatz) (jeweils DM)

**Finanzergebnis**: Beteiligungsergebnis + Zinsergebnis + sonstiges Finanzergebnis.

Gezeichnetes Kapital  
– **nicht** eingefordertes gezeichnetes Kapital

= eingefordertes gezeichnetes Kapital

Nicht eingefordertes Kap. auszuweisen unter „gezeichnetes Kapital“ oder als eigener Passivposten vor dem A. Eigenkapital.